

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4fe24d24-e45f-3d1a-9e07-fbf65aa79381>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 917 BGB - Notweg

(1) <sup>1</sup>Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Weg, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, dass sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. <sup>2</sup>Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. <sup>2</sup>Die Vorschriften des [§ 912 Abs. 2 Satz 2](#) und der [§§ 913](#), [914](#), [916](#) finden entsprechende Anwendung.

